

## **Position der Stahlindustrie in Deutschland zum EU-Handel mit Emissionsrechten für Treibhausgase und zur Ausgestaltung des nationalen Allokationsplanes**

**Fassung vom 26. Juni 2003**

### I

Am 18. März 2003 hat der EU-Rat der Umweltminister einen gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag der Europäischen Kommission vom 23. Oktober 2001 für eine Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft verabschiedet. Nach der geplanten Richtlinie sollen die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet werden, ab 1. Januar 2005 ein Handelssystem für Treibhausgase einzuführen. Bis 31. März 2004 muss die Bundesregierung einen nationalen Allokationsplan vorlegen, in dem die Zuteilung der Emissionsrechte geregelt ist.

Zu den Branchen, die laut Richtlinie in den Handel einbezogen werden sollen, gehört auch die Stahlindustrie. Nach Anhang I der Richtlinie sollen von den Tätigkeiten der Oxygen- und Elektrostahlerzeugung Sinteranlagen, Hochöfen und Stahlwerke einschließlich Strangguss zur Teilnahme am Handelssystem verpflichtet werden. Unter den Tätigkeiten der Energieumwandlung und -umformung werden Verbundkraftwerke und Kokereien erfasst.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ist die gesamte Phase der Weiterverarbeitung, beispielsweise Warm- und Kaltwalzwerke und die zugehörigen Nebenanlagen.

### II

Die Stahlindustrie in Deutschland gehört aufgrund ihrer Erzeugungsmenge und ihres hohen Anteils an kohlenstoffbasierter Primärstahlerzeugung zu den Branchen mit besonders hohen CO<sub>2</sub>-Emissionen. Sie ist der bedeutendste Stahlerzeuger innerhalb der EU; ihr Anteil an der europäischen Erzeugung liegt bei 28 %. Die Rohstahlerzeugung in Deutschland von 45 Millionen Tonnen im Jahre 2002 wurde zu etwa 70 % aus Oxygenstahl und zu rund 30 % aus Elektrostahl mit einem hohen Anteil an Edelstahl erschmolzen. Im Rahmen der Selbstverpflichtung zur Klimavorsorge sowie in Reaktion auf steigende Qualitätsanforderungen und zunehmenden Kostendruck ist es in der Stahlindustrie in der zurückliegenden Zeit nicht nur zu Rationalisierungsmaßnahmen gekommen, sondern auch zu erheblichen technologischen Fortschritten. Erkennbar sind diese in einer wesentlichen Steigerung der Energie- und Stoffeffizienz und den damit erreichten CO<sub>2</sub>-Emissionsminderungen.

Das Stahl-Zentrum hat wiederholt auf die Besonderheiten der rohstofflichen Nutzung der chemischen, thermischen und physikalischen Eigenschaften von fossilen

Kohlenstoffträgern als Rohstoffe für die Reduktion von Eisenerzen zu Roheisen hingewiesen. Es stützt sich dabei auf technisch-wissenschaftliche Veröffentlichungen in der Fachliteratur. Ebenso wurde herausgestellt, dass der Konstruktions- und Funktionswerkstoff Stahl in verketteten metallurgischen Prozessen in einem komplexen Stoff- und Energieverbund hergestellt wird.

### III

Die Allokation für die Tätigkeiten Oxygen- und Elektrostahlerzeugung darf nicht zu einer Produktionslenkung bzw. Produktionsbeschränkung führen. CO<sub>2</sub>-emissionsbedingte Produktionsgrenzen gefährden die Planungssicherheit, blockieren Investitionen und damit Beschäftigung. Sie können zu einer ökologisch und ökonomisch unsinnigen Verlagerung von Produktion und Emission ins Ausland führen, ohne dass etwas für die globale Klimavorsorge erreicht würde.

Die nationale Allokation für die Tätigkeiten der Oxygen- und Elektrostahlerzeugung darf nicht zu internationalen Wettbewerbsnachteilen führen weder mit anderen Stahlerzeugern in und außerhalb der EU noch in Konkurrenz zu anderen Werkstoffen.

### IV

Die Stahlindustrie plädiert für eine dauerhaft kostenfreie Allokation der Rechte auf Basis aktueller Emissionen im Umfang der genehmigten Anlagenkapazität. Um konjunkturbedingte Schwankungen der Produktion auszugleichen, muss zudem auf Grundlage des Artikels 13, Absatz 2, Satz 2 eine uneingeschränkte Übertragung von Rechten (Banking) von der ersten in die zweite Handelsperiode und in die folgenden Perioden ermöglicht werden. Für Produktionssteigerungen durch nach dem Stand der Technik errichtete Neuanlagen oder Anlagenerweiterungen sind im erforderlichen Umfang kostenfrei zusätzliche Emissionsrechte bereitzustellen.

Künftige Emissionsminderungen sollen sich an den verbleibenden, zur Erfüllung des nationalen Burden-Sharing-Zieles bis 2012 noch notwendigen Treibhausgas-minderungen orientieren. Dazu müssen die Sektoren Haushalte, Verkehr und Industrie zu gleichen Anteilen beitragen. Innerhalb der Industrie müssen branchenspezifisch die unterschiedlichen, noch vorhandenen technischen Minderungspotenziale berücksichtigt werden. Dies ergibt sich auch aus Anhang III, Nr. 3 des Richtlinienvorschlags, wonach die Mengen der Zertifikate, die zugeteilt werden sollen, mit dem Potenzial der unter das Emissionshandelssystem fallenden Tätigkeiten zur Emissionsverringerung in Einklang stehen müssen. Prozessbedingte unvermeidbare Emissionen aus kohlenstoffbasierten metallurgischen Reduktions- und Umwandlungsprozessen dürfen nicht Gegenstand von Minderungsverpflichtungen sein.

Grundsätzlich ist durch den Gleichheitsgrundsatz eine angemessene Berücksichtigung von Vorleistungen auf Grundlage des Anhangs III, Nr. 7 geboten. Vorleistungen in Gestalt von im Zeitraum seit 1990 getätigten besonderen Emissionsminderungsmaßnahmen sollten auf Einzelantrag zusätzlich gutgeschrieben werden. In der Stahlindustrie müssen Umstrukturierungen, d. h. Kapa-

zitätsverlagerungen im Rahmen von Standortoptimierungen oder auch Stilllegungen, uneingeschränkt als Vorleistungen anerkannt werden.

Auch für künftige Umstrukturierungen muss sichergestellt sein, dass aufgrund von Stilllegungen nicht mehr benötigte Zertifikate beim Anlagenbetreiber verbleiben, weil diese dem Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts unterliegen und daher nicht entschädigungslos entzogen werden können.

## V

Insbesondere folgende Forderungen der Stahlindustrie an die nationale Allokation sind für die Herstellung von Stahl und zur Standortsicherung in Deutschland von grundlegender Bedeutung:

- Ø *Der stoffliche und energiewirtschaftliche Anlagenverbund der Stahlindustrie muss durch eine sachgerechte Auslegung des Anlagenbegriffs und die Möglichkeit zur Bildung standortbezogener Anlagenpools adäquat erfasst werden können.*

Der Werkstoff Stahl wird in verketteten metallurgischen Prozessen in einem komplexen Stoff- und Energieverbund hergestellt. Hierbei hat die umfassende Nutzung der zwangsweise anfallenden Prozessgase bzw. Kuppelenergien Koksofengas, Hochofengas, Konvertergas und Abhitze in der Produktionskette Kokerei - Sinteranlage - Hochofen - Stahlwerk einschließlich Kraftwerk einen herausragenden Stellenwert. Erst durch diese in Jahrzehnten entwickelten und ständig optimierten Verbundanlagen konnte der gesamte Stahlerzeugungsprozess so gestaltet werden, dass heute die rohstofflich bedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen ein Minimum erreichen. Ein solches im Gesamtproduktionsprozess optimiertes Vorgehen ist auch aus der Perspektive des Klimaschutzes erforderlich.

Unter dem Begriff der „Anlage“ ist nach dem Wortlaut des Richtlinienvorschlages eine ortsfeste technische Einheit zu verstehen, in der eine oder mehrere der in Anhang I genannten Tätigkeiten durchgeführt werden oder andere unmittelbar verbundene Tätigkeiten, die mit den an diesem Standort durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können. Dies bedeutet, dass für die nationale Zuteilung von Emissionszertifikaten an die Tätigkeit der Stahlerzeugung ein Anlagenverbund als „Anlage“ zusammengefasst werden kann.

- Ø *Bei einer Verwertung von Kuppelgasen in extern betriebenen Verbundkraftwerken müssen die Rechte dem Erzeuger der Kuppelenergien zugeteilt werden.*

Die ökologisch sinnvolle Verwertung von bei der Eisen- und Stahlerzeugung zwangsweise anfallenden Prozessgasen zur Erzeugung elektrischer Energie führt zur Substitution von Primärenergieträgern und muss daher als CO<sub>2</sub>-

Emissionsminderung anerkannt werden. Sie darf nicht durch Fehlanreize gestört werden.

- Ø *Der rohstoffliche Einsatz von Kohlenstoffträgern für metallurgische Zwecke sowie das daraus entstehende Kuppelgas müssen vollständig mit Emissionsrechten ausgestattet und dürfen keinen zusätzlichen Minderungszielen unterworfen werden.*

Die Nutzung von Kohlenstoffträgern als Reduktionsmittel ist unverzichtbar für die Roheisen- und Stahlerzeugung und somit nicht substituierbar. Ihr Verbrauch ist in Deutschland aufgrund der gegebenen Einsatzstoffe und des hoch entwickelten Standes der Prozesstechnik am verfahrenstechnischen Minimum. Weitere Minderungsverpflichtungen liefen auf eine Produktionsbeschränkung hinaus.

Daher muss durch eine ausreichende Ausstattung dieser unvermeidbaren Emissionen mit Emissionszertifikaten der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt werden, um so besondere Härten zu vermeiden und damit einen Verstoß gegen das Eigentumsrecht zu verhindern. Zudem ergibt sich eine Berücksichtigungspflicht aus dem Gleichheitsgrundsatz, da Anlagen, deren Emissionen verringert werden können, nicht ohne sachliche Rechtfertigung mit solchen Anlagen gleichbehandelt werden dürfen, deren Emissionen unvermeidbar sind.

Auch die Richtlinie für den Handel mit Treibhausgasemissionen selbst schreibt in Anhang III, Nr. 3 vor, dass die Mengen der Zertifikate, die zugeteilt werden sollen, mit dem technischen Potenzial der unter das Emissionshandelssystem fallenden Tätigkeiten in Einklang stehen müssen.

- Ø *Die stromintensiven Verfahren der Stahlindustrie dürfen nicht durch zusätzliche finanzielle Belastungen eingeschränkt werden, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht zu beschädigen.*

Vor allem in der Elektrostahlroute ist die prozessbedingte Nutzung von Schmelzstrom unverzichtbar. Das Wiedereinschmelzen von Stahlschrott im Elektrolichtbogenofen ist für die optimale Nutzung des Sekundärrohstoffes Schrott und die Optimierung des Energieeinsatzes in der Stahlwirtschaft ein wichtiger Bestandteil der Kreislaufkette Stahl. Weitere Erhöhungen der Strompreise durch den Emissionsrechtehandel würden diese Verfahren massiv in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen und müssen daher unterbunden werden.

## VI

Unabhängig von dem geplanten Emissionsrechtehandel steht die Stahlindustrie zu ihrer Selbstverpflichtung zu einer spezifischen CO<sub>2</sub>-Minderung von 22 % bis 2012 gegenüber 1990. Sie wird in diesem Rahmen ihren umfassenden Beitrag zur Klimavorsorge leisten.